

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall AG



Stand Januar 2019

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit die Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall AG und des Ringmetall Konzerns gemäß §§315d, 289f HGB ab.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Codex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG haben gemäß §161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die am 1. Januar 2019 auf der Website des Unternehmens unter www.ringmetall.de veröffentlicht wurde:

Entsprechenserklärung der Ringmetall AG nach § 161 AktG

Grundsatzerklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden lediglich die Empfehlungen aus den Ziffern 4.1.3 Satz 2 und Satz 3, 4.2.3 Abs. 6, 4.2.5 Abs. 1-4, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2, 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3, 5.4.6 Abs. 3 Satz 1-2.

Ausführungen zu den vorgenannten Abweichungen:

Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK – Offenlegung der Grundzüge des bestehenden Compliance System

Der Vorstand soll die Grundzüge des bestehenden Compliance Management Systems offenlegen. Die Ringmetall AG ist nicht der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Compliance Management Systems für die Einhaltung der Compliance Regelungen notwendig ist. Die Ringmetall AG sieht daher davon ab, die Grundzüge des Compliance Management System offenzulegen.

Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK - Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben

Ringmetall hat mit dem Aufbau eines unternehmensinternen Compliance Systems begonnen. Hierzu gehört beispielsweise auch die Implementierung eines konzernweit gültigen Verhaltenskodex („Ringmetall Code of Conduct“). Nach und nach plant die Gesellschaft weitere Vorkehrungen zu treffen, um ein vollumfängliches funktionierendes Compliance Management System zu installieren. Sie wird sich daher in naher Zukunft mit der Einrichtung eines geeigneten Whistle Blowing Systems auseinandersetzen, um geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu ermöglichen.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex voll zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung auch im Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

Ziffer 4.1.5 Satz 2 DCGK - Der Vorstand legt Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes fest

Der Vorstand hat Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzusetzen. Der Vorstand der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und

zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von mindestens 0 Prozent festgesetzt. Eine Frist für die Umsetzung war daher nicht zu setzen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass bei der Besetzung von Führungspositionen die persönliche Qualifikation und die individuelle Fähigkeit, nicht aber das Geschlecht oder das Alter entscheidend sind. Der Vorstand der Ringmetall AG wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut über die zu erreichenden Zielgrößen in den beiden oberen Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Ringmetall AG beschließen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 DCGK - Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems – für den Vorstand – und sodann über deren Veränderung informieren

Eine derartige Information der Hauptversammlung ist bisher nicht erfolgt. Der Aufsichtsrat plant jedoch, ab der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, regelmäßig über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand zu informieren.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 DCGK – Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstands

Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgte bisher nicht gemäß der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex und nicht in Form der beigefügten Mustertabellen. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Vorstands in naher Zukunft gemäß den Vorgaben des Kodex individualisiert offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 DCGK – Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest

Der Aufsichtsrat hat Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand festzusetzen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgesetzt. Der Aufsichtsrat hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Ringmetall AG auf mindestens 0% festgesetzt. Eine Frist für die Umsetzung ist damit nicht zu setzen. Die beiden Vorstandsmitglieder der Ringmetall AG, Herr Petri und Herr Winterstein, führen den Konzern nunmehr seit vielen Jahren erfolgreich. Weder eine Erweiterung des Vorstandes noch eine Neubesetzung von Vorstandspositionen ist derzeit geplant. Aus diesem Grund soll auch keine Mindestzielgröße für den Frauenanteil im Vorstand größer 0 Prozent festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat wird sich auch zukünftig bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern an der Qualifikation und den individuellen Fähigkeiten des oder der Kandidat(in) orientieren. Bei der Besetzung des Vorstandes sind nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht das Geschlecht oder das Alter entscheidend, allein entscheidend ist, die am besten geeignete Person für die Position des zu besetzenden Vorstandsamtes zu finden. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG wird jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut über die zu erreichende Zielgröße im Vorstand der Ringmetall AG beschließen.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK - Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden

Der Vorstand der Ringmetall AG besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Vorstands hat sich die Gesellschaft in der Vergangenheit noch nicht mit der Festlegung einer Altersgrenze befasst, beabsichtigt jedoch, dies in naher Zukunft nachzuholen.

Aktuell entspricht Ringmetall den Anforderungen der Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex nicht. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3 DCGK – Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrats

Die Gesellschaft achtet auch in ihren Organen auf schlanke Strukturen. Aufgrund der aktuellen Unternehmensgröße erachtet die Gesellschaft einen Aufsichtsrat mit insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern als absolut angemessen. Aufgrund der Größe von drei Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen nicht für angebracht. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen jedoch in vielerlei unterschiedlichen Bereichen über langjährige Expertise. Damit ergänzen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihren Fachkenntnissen, was in gewisser Hinsicht dem Grundgedanken an die Bildung von Ausschüssen Rechnung trägt.

Die aktuelle Struktur des Aufsichtsrats genügt somit nicht, um den Anforderungen der Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3 und 5.3.3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DCGK – Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammenarbeit konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll – der Aufsichtsrat – im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Aufsichtsrats bisher nicht festgelegt. Ebenso existieren aktuell keine Vorgaben hinsichtlich einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder hinsichtlich Vielfalt (Diversity). Die Gesellschaft plant jedoch, sich in naher Zukunft mit diesen Themenbereichen eingehend auseinanderzusetzen.

Die aktuellen Vorgaben genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung abzuweichen.

Ziffer 5.4.1 Abs.3 Satz 2 DCGK – Festsetzung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat formuliert. Da die Ringmetall AG nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, muss sich der Aufsichtsrat bei der Ringmetall AG nicht zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf mindestens 0 Prozent festgesetzt. Eine Frist zur Erreichung der Zielgröße ist damit nicht zu setzen. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG wurden auf der Hauptversammlung im August 2018 für eine Amtszeit von 5 Jahren neu gewählt. Eine Änderung oder Erweiterung des Aufsichtsrats erachtet der Aufsichtsrat derzeit nicht für sinnvoll und erforderlich. Für die laufende Amtsperiode des neu gewählten Aufsichtsrats soll daher keine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat größer 0% festgelegt werden. Sollte ein Mitglied des derzeitigen Aufsichtsrats vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, wird die Ringmetall AG den oder die am besten geeigneten Kandidaten/Kandidatin zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG wird jedoch spätestens nach Ablauf der Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats erneut über die zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Ringmetall AG Beschluss fassen.

Ziffer 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 DCGK – Veröffentlichungen im Rahmen des Corporate Governance Berichts

Der Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2017 enthielt noch keinen Corporate Governance Bericht. Im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2018 wird die Gesellschaft jedoch einen Corporate Governance Bericht aufnehmen.

Da der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele bzw. Kompetenzprofile im Sinne des Kodex für seine Zusammenarbeit formuliert hat, wird die Ringmetall AG deshalb auch nicht die Erfüllung des Kompetenzprofils bzw. den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlichen. Gleiches gilt für die Zahl unabhängiger Mitglieder und deren namentliche Benennung. Da der Aufsichtsrat der Ringmetall AG lediglich aus drei Mitgliedern besteht, die sich vor ihrer Wahl zum Aufsichtsrat der Hauptversammlung ausführlich vorstellen und auch den Fragen der Hauptversammlung zu ihrer Person stellen, sieht die Ringmetall AG auch bis dato davon ab, dem jeweiligen Kandidatenvorschlag bei der Wahl von Aufsichtsräten einen Lebenslauf beizufügen und diesen jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Die aktuellen Veröffentlichungen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

5.4.6 Abs. 3 Satz 1-2 DCGK - Individualisierte Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrats

Konform zur Darstellung der Vergütung des Vorstands erfolgte die Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats bisher nicht gemäß der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Aufsichtsrats ab der Veröffentlichung des Geschäftsberichts über das Jahr 2018 gemäß den Vorgaben des Kodex offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 5.4.6 Abs. 4 Satz 1-2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2019 bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Relevante Angaben zur Unternehmensführung

Die Corporate Governance der Ringmetall AG wird zu weiten Teilen durch die Vorschriften des Aktiengesetzes bestimmt und erfüllt zudem nach Möglichkeit die Empfehlungen des DCGK. Abweichungen vom DCGK hat das Unternehmen im Rahmen der Entsprechenserklärung zum DCGK veröffentlicht.

Über die wesentlichen Elemente der Vorgaben des DCGK beraten sich Vorstand und Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, eingehend. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Ringmetall ihre eigene Corporate Governance kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Ziel ist es, die Zahl der Abweichungen von den Vorgaben des DCGK stetig zu verringern.

Der Aufsichtsrat ist in diesem Zusammenhang seinen Überwachungspflichten nach dem Aktiengesetz nachgekommen. Er überprüft regelmäßig die Rechnungslegungsprozesse, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem sowie den Prozess der Abschlussprüfung auf ihre jeweilige Wirksamkeit.

Allgemeine interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein konzernweites internes Kontrollsystem etabliert, das die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungsprozesse überwacht und sicherstellt. Zudem überprüft es die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf wirtschaftliche Aspekte und die Einhaltung des maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien. Dies beinhaltet auch die fortwährende Prüfung der strategischen Unternehmensplanung sowie die Konformität hierzu getätigter Veröffentlichungen sowie deren kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung.

Der Aufsichtsrat überprüft die allgemeinen internen Kontrollsysteme regelmäßig und vergewissert sich von deren Wirksamkeit.

Rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein umfangreiches internes Kontroll- und Risikomanagementsystem etabliert und hierfür geeignete Strukturen und Prozesse definiert, die konzernweit umgesetzt werden. Hierzu zählen automatische und manuelle Abstimmungsprozesse, eine einheitliche Funktionstrennung, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und detaillierte interne Richtlinien und Prozessanweisungen. Ziel ist es, die Zwischenberichte sowie die Jahresabschlüsse inklusive Lageberichten auf Ebene der AG und des Konzerns vollumfänglich entsprechend der jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu erstellen und zu veröffentlichen. Änderungen der Rahmenbedingungen werden fortlaufend analysiert und entsprechend berücksichtigt. Details hierzu finden sich im Risikobericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem der Ringmetall Gruppe stellt über die Einbeziehung von Aufsichtsrat, Vorstand, Group- Controlling und dem Management der Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften ein ganzheitliches System unterschiedlicher Kontrollinstanzen dar. Das konzernweit etablierte System wird kontinuierlich und gezielt weiterentwickelt. Auf diese Weise wird eine möglichst vollständige Erfassung von Risiken gewährleistet und die konzernweite Vergleichbarkeit einzelner Risikoszenarien erhöht. Ein zentrales Ziel ist es, alle strategischen, operativen, rechtlichen und finanziellen potentiellen negativen Abweichungen (Risiken) frühzeitig zu erkennen, um diese entsprechend steuern sowie überwachen zu können. Potentielle positive Abweichungen (Chancen) werden separat, mittels weiterer Prozesse, analysiert und erfasst.

Prüfungsrelevante Prozesse

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht wurden gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2018 von Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Nürnberg (Baker Tilly), geprüft. Verantwortliche für die Prüfung waren Herr Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Edenhofer und Frau Wirtschaftsprüferin Meyer. Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden im Aufsichtsrat erörtert und von diesem gebilligt.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss und der verkürzte Konzernzwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts werden vom Abschlussprüfer prüferisch durchgesehen. Alle Zwischenberichte werden vor ihrer Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat hat am 1. September 2002 eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen., die auch vorsieht, in welcher Form und welchem Umfang der Vorstand mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und welche Informationen er zur Verfügung stellen soll. Vorstandssprecher und Aufsichtsratsvorsitzender halten regelmäßig Kontakt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats und beraten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats, die in der Regel viermal im Jahr stattfinden.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Ringmetall AG besteht aus zwei Mitgliedern, die das Unternehmen gleichberechtigt in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse leiten. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft als Vorstand nur eine Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit diese mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, für jeweils weitere fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Mögliche Interessenkonflikte muss jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Ringmetall AG einerseits und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Gegenwärtig wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern geführt:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis
Christoph Petri	38 Jahre	01.04.2011	31.12.2021
Konstantin Winterstein	49 Jahre	01.10.2014	30.09.2020

Christoph Petri (Biografie)

Christoph Petri studierte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der University of Sydney Betriebswirtschaftslehre und schloss dies 2006 als Diplom-Kaufmann ab. Im Anschluss daran startete er bei einer auf den Mittelstand fokussierten Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft in München. Im Jahr 2011 wurde Herr Petri in den Vorstand des Unternehmens berufen. Seit 2015 gehört er dem Aufsichtsrat der Montega AG, Hamburg, an.

Konstantin Winterstein (Biografie)

Konstantin Winterstein studierte an der TU Darmstadt und an der TU Berlin, wo er 1996 seinen Abschluss in Maschinenbau machte. 2004 erhielt er einen MBA am INSEAD in Fontainebleau und Singapur. Von 1997 bis 2014 hatte er verschiedene Positionen bei der BMW Group inne. Seit 2014 ist er Vorstand der Emittentin in München. Konstantin Winterstein gehört seit 2011 dem Verwaltungsrat der Clariant AG an. Seit 2014 ist er Beiratsmitglied der Finatam Fonds Management Verwaltungs GmbH in Frankfurt seit 2018 Mitglied des Beirats der Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH sowie ebenfalls seit 2018 Geschäftsführer der HSM Hans Saueremann GmbH & Co. KG.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Nach der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal während eines Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.

Sofern gesetzlich oder in der Satzung der Gesellschaft nicht anders vorgesehen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid); dies gilt auch bei Wahlen. Ein Stichentscheid steht - auch soweit der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnimmt - dessen Stellvertreter nicht zu. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn der Vorsitzende es anordnet und die teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.